

## **Alte Fassung**

Stand: 01.07.1997

### **Benutzungsrichtlinien**

#### **für die Sportstätten in der Stadt Bergkamen**

##### **A) Allgemeines**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ausschlussfälle

##### **B) Allgemeine Belegungsregeln**

§ 1 Grundsatz

§ 2 Berechtigte Nutzer

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für Dauer-  
und Einzelnutzungen

§ 4 Sommer-/Winterbelegung

§ 5 Zuweisung der Sportstätten

## **Neue Fassung**

§ 6    Verwaltungsverfahren

§ 7    Kontrollbuch

**C) Besondere Belegungsrichtlinien für die städtischen Sporthallen (einschl. Krafträume)**

§ 1    Geltungsbereich

§ 2    Sonderregelung für Krafträume

§ 3    Benutzungszeiten

§ 4    Verwaltungsverfahren bei Dauernutzungen  
(Gültigkeit von Dauer- und Einzelnutzungen)

§ 5    Mindestbelegungen bei Dauernutzungen

§ 6    Verteilungsgrundsätze

§ 7    Sonderregelung für Fußball-, Tennis- und  
Leichtathletikdauernutzungen

§ 8    Sonderregelung für sonstige Dauernutzungen

§ 9    Grundsätze bei der Vergabe von Einzel-  
nutzungen

§ 10   Sonderregelungen für Fußballturniere

§ 11   Sonstige Benutzungsvorschriften

§ 12 Vertragliche Überlassung

§ 13 Haftung

**D) Belegungsrichtlinien für die städtischen  
Tennisplätze (Aschenplätze) und Rasenplätze**

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Genehmigung

§ 3 Schulische Nutzung

§ 4 Außerschulische Nutzung

§ 5 Anzahl und Dauer der Trainingseinheiten

§ 6 Spielbetrieb

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

§ 8 Pflege und Wartung

§ 9 Sperrung von Sportplätzen

**E) Inkrafttreten**

**D) Belegungsrichtlinien für die städtischen Kunstrasen-  
und Rasenplätze**

## A) Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Belegungsrichtlinien gelten für die öffentlich-rechtliche Vergabe aller im Eigentum der Stadt Bergkamen befindlichen Sportstätten. Ebenso gelten diese Belegungsrichtlinien für die Sportstätten, die die Stadt Bergkamen vermietet bzw. verpachtet hat, jedoch für die außerschulische Nutzung der Stadt Bergkamen zur Verfügung stehen.

Sportstätten sind alle

- Turn- und Sporthallen,
- Mehrzweckhallen,
- Krafträume,
- Lehrschwimmbecken,
- Tennen- und Rasenplätze sowie
- sonstige Sportanlagen.

- (2) Die Sportstätten werden von der Stadt Bergkamen (Schulverwaltungs- und Sportamt) verwaltet und vergeben. Abmachungen mit Hausmeistern, Platz- und Hallenwarten haben keine Gültigkeit.

- entfällt -

- Kunstrasen- und Rasenplätze sowie

- (2) Die Sportstätten werden von der Stadt Bergkamen (Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport) verwaltet und vergeben. Absprachen mit Hausmeistern, Platz- und Hallenwarten haben keine Gültigkeit.

## **§ 2 Ausschlussfälle**

Nutzungen, die aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung für eine Sportstätte im Sinne des § 1 gesondert geregelt sind, bleiben von den Belegungsrichtlinien unberührt.

### **B) Allgemeine Belegungsregeln**

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Vergabe der Belegungszeiten für Dauer- und Einzelnutzungen richtet sich nach diesen allgemeinen Belegungsregeln und den nachfolgend aufgeführten besonderen Belegungsrichtlinien.
- (2) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer und Nutzungen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Bergkamen (Schulverwaltungs- und Sportamt) berücksichtigt werden.
- (3) Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dem Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer und Nutzungen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Bergkamen (Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport) berücksichtigt werden.

(3) Der Wegfall des Bedarfs oder die vorübergehende Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Bergkamen getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Bergkamener Sportvereine, und anderen Sport treibenden Organisationen zur Verfügung gestellt.
- (5) Anderen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der unter 4 Genannten möglich ist.
- (6) Die nicht sportliche Nutzung der Sportstätten wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Schulverwaltungs- und Sportamt erlaubt werden.

## **§ 2 Berechtigte Nutzer**

- (1) Ein außerschulischer Nutzer ist dann nutzungsberechtigt, wenn er zu einem der nachfolgenden Nutzerkreise gehört:
  - a) eingetragene und nicht eingetragene (gemeinnützige) Bergkamener Turn- und Sportvereine,
  - b) Bergkamener Betriebssportgemeinschaften,
  - c) sonstige Bergkamener Vereine, Verbände,

(6) Die nicht sportliche Nutzung der Sportstätten wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport erlaubt werden.

a) eingetragene und nicht eingetragene (gemeinnützige) Bergkamener Sportvereine,

Organisationen,  
d) sonstige kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzer.

- (2) Die Reihenfolge der in Absatz 1 genannten Nutzer bestimmt auch gleichzeitig deren Rangfolge bei der Vergabe der Belegungseinheiten (BE).

**§ 3**  
**Allgemeine Voraussetzungen**  
**für Dauer- und Einzelnutzung**

- (1) Dauernutzungen sind alle periodisch wiederkehrenden Nutzungen, die sich regelmäßig zur selben Zeit in der Sportstätte wiederholen. Hierzu gehören auch Nutzungen in Kursform.
- (2) Einzelnutzungen sind alle Nutzungen von Sportstätten, die an einem festgelegten Termin in der Sportstätte stattfinden, ohne dabei die Eigenschaft der periodischen Wiederkehr zu erfüllen.
- (3) Dauernutzer, die in bzw. auf einer städtischen Sportstätte eine Dauernutzung ausüben möchten, müssen grundsätzlich dem Landessportbund angeschlossen sein.
- (4) Nutzer, die nicht dem Landessportbund angeschlossen sind, können dann eine Dauernutzung ausüben, wenn sie

- a) den Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegen oder
  - b) über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind.
- (5) Jeder Dauernutzungsbetrieb muss von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson mit einem Mindestalter von 18 Jahren geführt werden.
- (6) Abs. 1 - 5 gelten sinngemäß für Einzelnutzungen.

#### **§ 4 Sommer-/Winterbelegung**

- (1) Die in den besonderen Belegungsrichtlinien festgelegten Nutzungen sind je nach Sportstätten jahreszeitlich unterschiedlich zu beurteilen (Sommer-/Winterbelegung).
- (2) Als Sommerbelegung gilt im Zweifel die Zeit vom 15.04. bis 15.10.; als Winterbelegung die Zeit vom 15.10. bis 15.04.
- (3) Näheres regeln die einzelnen besonderen Belegungsrichtlinien.

(1) Die in den Benutzungsrichtlinien festgelegten Nutzungen sind je nach Sportstätte jahreszeitlich unterschiedlich zu beurteilen (Sommer-/Winterbelegung).

(2) Als Sommerbelegung gilt im Zweifel die Zeit vom 01.04. – 31.10.; als Winterbelegung die Zeit vom 01.11.-31.03.

(3) Entfällt

## **§ 5**

### **Zuweisung der Sportstätten und Belegungszeiten**

Bei der Zuweisung der sich aus den Belegungsrichtlinien ergebenden Dauernutzungskontingenten ist auf die Wünsche und Vorstellungen der Nutzer Rücksicht zu nehmen.

Die Zuweisung auf die einzelnen Sportstätten nimmt das Schulverwaltungs- und Sportamt vor.

## **§ 6**

### **Verwaltungsverfahren**

- (1) Jede Nutzungsgenehmigung ist antragsabhängig. Der Antrag ist durch den Nutzer schriftlich zu stellen. Bei eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften muss der Antrag von dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. von der für den Verein, den Verband oder die Gemeinschaft im Geschäftsverkehr rechtsweghandelnden Person gestellt werden.
- (2) Die in den Turn- oder Sportvereinen selbständig handelnden Abteilungen können ebenfalls Anträge stellen. Auch hier gilt die Regelung nach Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für städtische Sportstätten ist von der Art der Belegung abhängig

Die Zuweisung auf die einzelnen Sportstätten nimmt das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport vor.

- (2) Die in den Sportvereinen selbständig handelnden Abteilungen können ebenfalls Anträge stellen. Auch hier gilt die Regelung nach Abs. 1 sinngemäß.

und wird in den spezifischen Belegungsregelungen im Nachfolgenden festgelegt.

### **§ 7 Kontrollbuch**

Aus versicherungstechnischen Gründen ist für die Benutzung der Sportstätte ein Kontrollbuch zu führen.

Das Kontrollbuch liegt in der Sportstätte aus.

Die Eintragungen sind nur durch den Verantwortlichen/Übungsleiter vorzunehmen.

In das Kontrollbuch sind einzutragen:

- Datum der Eintragung
- Uhrzeit der Eintragung
- Nutzer/Verein/Gruppe
- Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Gruppenmitglieder
- Bestätigungen der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Anlagen und Geräte
- vor Beginn der Nutzung festgestellte Schäden (Mängel) und Verluste
- während der Nutzung aufgetretene Schäden

(Mängel), Verluste und Unfälle

- Name und Unterschrift des Übungsleiters/  
Verantwortlichen

**C) Besondere Belegungsrichtlinien für die städtischen Sporthallen und Krafträume**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese besonderen Belegungsrichtlinien gelten für die außerschulische Vergabe und Benutzung aller im Eigentum der Stadt Bergkamen befindlichen Sportstätten.

**§ 2  
Sonderregelung für Krafträume**

- (1) Jede Kraftraumnutzung (Dauer- sowie Einzelnutzung) ist gesondert zu beantragen. Sie ist nicht automatisch Bestandteil der ggf. für die Sporthalle erteilten Nutzungsgenehmigung.
- (2) Die Krafträume dienen vorrangig dem sportspezifischen Aufbautraining als Ergänzung zur eigentlichen sportlichen Aktivität. Insbesondere die Vergabe von Dauernutzungen hat darauf Rücksicht zu nehmen. Näheres ist im Einzelfall vom Schulverwaltungs- und Sportamt festzulegen.

- (2) Die Krafträume dienen vorrangig dem sportspezifischen Aufbautraining als Ergänzung zur eigentlichen sportlichen Aktivität. Insbesondere die Vergabe von Dauernutzungen hat darauf Rücksicht zu nehmen. Näheres ist im Einzelfall vom Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport festzulegen.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bleibt in der Regel montags bis freitags an den Schultagen vormittags und bei Bedarf auch nachmittags den Schulen vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen die Sporthallen nachmittags und abends bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Sporthallen müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt an Vereine abgetreten werden.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Hallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung.
- (3) Alle Hallen sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten und wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Ferien geschlossen.
- (4) Die Sporthallen sind in den Ferien geschlossen, soweit sie nicht für den Wettkampfbetrieb (z. B. im Rahmen der Meisterschaft) oder der Vorbereitungsphase benötigt werden. Die Nutzung der Sporthallen in den Ferien ist schriftlich zu beantragen. Eine geänderte Hallenzuweisung für die Ferien erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt.

(1) Die Benutzung der Sporthallen bleibt in der Regel montags bis freitags an den Schultagen vormittags und bei Bedarf auch nachmittags den Schulen vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen die Sporthallen nachmittags und abends bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Sporthallen müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport an Vereine abgetreten werden.

(4) Die Sporthallen sind in den Ferien geschlossen, soweit sie nicht für den Wettkampfbetrieb (z.B. im Rahmen der Meisterschaft) oder der Vorbereitungsphase benötigt werden. Die Nutzung der Sporthallen in den Ferien ist schriftlich zu beantragen. Eine geänderte Hallenzuweisung für die Ferien erfolgt durch das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsverfahren für Dauernutzungen**

Zur Erteilung einer Dauernutzungsgenehmigung nach Maßgabe dieser Belegungsrichtlinien sind vom Antragsteller u. a. folgende Angaben zu machen:

- a) Zahl der Mannschaften mit Angabe der Mannschaftsstärke und Zahl der Einzelsportler/innen,
- b) benötigte Trainingszeit.

Sobald die Dauernutzungsgenehmigungen erteilt sind und die Hallenbelegungen im Einzelnen feststehen, hat der Nutzer eine Übersicht über die tatsächlich in Anspruch genommenen Belegungseinheiten unter Angabe des Mannschaftsnamens, des Übungsleiters, des Namens der Sporthalle und der Nutzungsart beim Schulverwaltungs- und Sportamt vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Mindestbelegungen bei Dauernutzungen**

- (1) Grundsätzlich sind bei der Belegung der Hallen folgende Mindestbelegungen zu beachten:
  - 5 Teilnehmer für Krafräume
  - 10 Teilnehmer für Einfachhallen
  - 12 Teilnehmer für Zweifachhallen
  - 14 Teilnehmer für Dreifachhallen
- (2) Das Unterschreiten der Mindestbelegung, ins-

Sobald die Dauernutzungsgenehmigungen erteilt sind und die Hallenbelegungen im Einzelnen feststehen, hat der Nutzer eine Übersicht über die tatsächlich in Anspruch genommenen Belegungseinheiten unter Angabe des Mannschaftsnamens, des Übungsleiters, des Namens der Sporthalle und der Nutzungsart beim Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport vorzulegen.

besondere für Leistungssportbetriebe oder aus sportspezifischen Gründen, ist zulässig. In diesen Fällen soll die Teilnehmerzahl die Mindestbelegung um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

### **§ 6 Verteilungsgrundsätze**

- (1) Bei Vergabe der Hallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- (2) Wenn der angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
- (3) Das Schulverwaltungs- und Sportamt kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festlegen.
- (4) Die zweckentsprechende Belegung der zugeordneten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell

(3) Das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festlegen.

(4) Die zweckentsprechende Belegung der zugeordneten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell

zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch das Schulverwaltungs- und Sportamt anderen Nutzern zugeteilt werden.

- (5) Bei der Vergabe von Hallenbelegungszeiten ist der Grundsatz der Ortsnähe zu berücksichtigen, dies insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- (6) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt (z. B. Kugelstoßen u. ä. Übungen untersagt).

Übungs- und Turngeräte (z. B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeiten aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen.

Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.

zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sportamt anderen Nutzern zugeteilt werden

Sämtliche Sportgeräte oder Ausstattungsgegenstände, die während der Nutzungszeiten aus Arretierungen oder Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle wieder gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen und zu befestigen.

- (7) Zugewiesene Belegzeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.

Bei generellem Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegzeiten ist dem Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 7**  
**Sonderregelungen für Fußball-, Tennis- und Leichtathletikdauernutzungen**

- (1) Fußball, Tennis und Leichtathletik sind grundsätzlich Freiluftsportarten. Hallenzeiten werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit zugewiesen.
- (2) Während der Zeit der Sommerbelegung stehen die Hallen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

**§ 8**  
**Sonderregelung für sonstige Dauernutzungen**

Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Belegungsrichtlinien geregelt werden, ist sinngemäß durch das Schulverwaltungs- und Sportamt zu entscheiden.

Bei generellem Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegzeiten ist dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport unverzüglich Mitteilung zu machen.

Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Belegungsrichtlinien geregelt werden, ist sinngemäß durch das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport zu entscheiden

## **§ 9**

### **Grundsätze bei der Vergabe von Einzelnutzungen**

- (1) Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Bergkamen schriftlich zu beantragen und bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung.
- (2) Einzelnutzungen müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann das Schulverwaltungs- und Sportamt Ausnahmen zulassen.
- (3) Einzelnutzungen sollen vorrangig an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden. Dabei haben Pflichtveranstaltungen (Meisterschaftsspiele) Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen verlieren durch erteilte Einzelnutzungsgenehmigungen ggf. ihre Gültigkeit.
- (4) Das Gesetz über Sonn- und Feiertage bleibt von den Regelungen unberührt.

## **§ 10**

### **Sonderregelungen für Fußballturniere**

- (1) Die jährlichen Stadtmeisterschaften haben grundsätzlichen Vorrang vor allen sonstigen Fußballturnieren.

(1) Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport schriftlich zu beantragen und bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung

(2) Einzelnutzungen müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport Ausnahmen zulassen.

- (2) Fußballturniere finden ausschließlich in Dreifachhallen statt.
- (3) Die Hallen müssen turniergeeignet sein (Zuschauerbereich, Bereich für den Verkauf von Speisen und Getränken etc.).

**§ 11**  
**Sonstige Benutzungsvorschriften**

- (1) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister/Hallenwart zu melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.
- (2) Wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen kann außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen nicht gestattet. Der Ausschank von Getränken bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (5) Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage/Verstärker, Abruf- und Telefonanlage etc.) dürfen nur von ei-

- (2) Fußballturniere finden ausschließlich in Mehrfachhallen statt.

- (5) Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage/Verstärker, Abruf- und Telefonanlage etc.) dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient wer-

ner vom Schulverwaltungs- und Sportamt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.

- (6) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (7) Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer ein Vertrag geschlossen werden.
- (8) Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist bei Einzelnutzungen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
- (9) Der Nutzer trägt über seine Aufsichtsperson (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsabschluss benannt wird, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Im Übrigen

den.

- (6) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

wird das Hausrecht durch zuständige städtische Bedienstete ausgeübt.

- (10) Der Nutzer hat von ihm in Anspruch genommene Einrichtungen in der Sporthalle (Verkaufsräume, Umkleidekabinen, Tribünenanlagen etc.) besenrein zu verlassen.
- (11) Zweiräder dürfen nur außerhalb der Sportstätte (des Gebäudes) abgestellt werden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Sporthalle entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Anbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den

Mieter in Betracht kommt.

- (3) Die Stadt verlangt den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.
- (5) Schäden, die durch den Verlust ausgehändigter Schlüssel entstehen, sind durch den Schlüsselpflichtempfänger zu tragen.

**D) Belegungsrichtlinien für die städtischen Sportplätze**

**§ 1  
Zuständigkeit**

Anträge auf Nutzung der städtischen Sportplätze sind schriftlich an das Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Bergkamen zu stellen. Die Antragstellung soll rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der beantragten Nutzung erfolgen.

Anträge auf Nutzung der städtischen Sportplätze sind schriftlich an das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport zu stellen. Die Antragstellung soll rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der beantragten Nutzung erfolgen.

## **§ 2 Genehmigung**

### **(1) Dauernutzungsgenehmigung**

Für die Durchführung des Trainingsbetriebes erteilt die Stadt Bergkamen nach den Kriterien dieser Benutzungsordnung eine Dauernutzungsgenehmigung für Tennenplätze. Diese Genehmigung gilt jeweils für die Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres.

Die Sportplätze werden von Montag bis Freitag zu den oben angegebenen Zeiten für die Durchführung des Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt.

Werden während dieser Zeiten vom Schulverwaltungs- und Sportamt genehmigte Einzelveranstaltungen durchgeführt, findet für die Zeit 30 Minuten vor Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung kein Trainingsbetrieb statt.

Weitergehender Ausfall von Trainingsbetrieben ist im Einzelfall zu regeln und betroffenen Nutzern rechtzeitig mitzuteilen.

### **(2) Einzelgenehmigung**

Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie für sonstige Sportveranstaltungen erteilt die Stadt Berg-

Für die Durchführung des Trainingsbetriebes erteilt die Stadt Bergkamen nach den Kriterien dieser Benutzungsordnung eine Dauernutzungsgenehmigung für Kunstrasenplätze. Diese Genehmigung gilt jeweils für die Zeit vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des nächsten Jahres.

Werden während dieser Zeiten vom Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport genehmigte Einzelveranstaltungen durchgeführt, findet für die Zeit 30 Minuten vor Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung kein Trainingsbetrieb statt.

Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie für sonstige Sportveranstaltungen wird

kamen eine Einzelnutzungsgenehmigung. Meisterschaftsspiele werden nach Bekanntgabe der jeweiligen Spielpläne genehmigt. Pflichtspiele, die während der Woche stattfinden, sind dem Schulverwaltungs- und Sportamt frühestmöglich mitzuteilen, damit die in dieser Zeit angesetzten Trainingseinheiten abgesagt bzw. eingeschränkt werden können.

Die Spielpläne der Alt-Herren-Abteilungen der Fußballvereine werden für die Dauer eines Kalenderjahres erstellt und genehmigt. Zu beachten ist dabei, dass der Spielplan für alle Alt-Herren-Abteilungen einheitlich für die Zeit vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres erstellt wird. In den Sommerferien ist ein Spielbetrieb nicht zulässig.

### **§ 3 Schulische Nutzung**

Die Benutzung der städtischen Sportplätze bleibt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr den Schulen für die Durchführung des Sportunterrichts vorbehalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht während der Schulferien.

Schulische Nutzungen der städtischen Sportplätze montags bis freitags sind den Sportabteilungen zwecks Koordination mit den außerschulischen Nutzern mitzuteilen.

eine Einzelnutzungsgenehmigung erteilt. Meisterschaftsspiele werden nach Bekanntgabe der jeweiligen Spielpläne genehmigt. Pflichtspiele, die während der Woche stattfinden, sind dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport frühestmöglich mitzuteilen, damit die in dieser Zeit angesetzten Trainingseinheiten abgesagt bzw. eingeschränkt werden können.

**§ 4**  
**Außerschulische Nutzung**

- (1) Den außerschulischen Nutzern stehen die städtischen Sportplätze montags bis freitags außerhalb der Schulsportzeiten sowie samstags und sonntags zur Verfügung.
- (2) Fußballsportvereine, deren Mannschaften am regulären Spielbetrieb teilnehmen, sind bei der Bereitstellung der städtischen Sportplatzanlagen gegenüber sonstigen Nutzern vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Nach Möglichkeit soll die zeitgleiche Nutzung der leichtathletischen Anlagen insbesondere durch Leichtathletikvereine erfolgen.

**§ 5**  
**Anzahl und Dauer der Trainingseinheiten**

- (1) Die Dauer einer Trainingseinheit wird auf 90 Minuten festgelegt.
- (2) Um eine optimale Auslastung der Sportplätze zu erreichen, ist das Training bei einer Teilnehmerzahl von in der Regel weniger als 15 Personen auf einer Platzhälfte durchzuführen. Der Sportplatz ist dann nur zur Hälfte auszuluchten.

Nach Möglichkeit sollen Mannschaften annähernd gleicher Alters- oder Spielklasse zeitgleich auf dem gesamten Platz trainieren.

## **§ 6 Spielbetrieb**

Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen sowie sonstiger Sportveranstaltungen stehen die städtischen Sportplätze nach vorheriger Anmeldung beim Schulverwaltungs- und Sportamt zur Verfügung.

Bei der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen sind von den Nutzern der städtischen Sportanlagen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

## **§ 7 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Benutzer der Sportplätze (einschl. Nebenanlagen), die dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung städtischer Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzer hat sich im Zweifel auch das Verhalten Dritter (z. B. Zuschauer) anzulasten.

Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen sowie sonstiger Sportveranstaltungen stehen die städtischen Sportplätze nach vorheriger Anmeldung beim Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport zur Verfügung.

- (3) Das Mitbringen von Tieren auf die Anlage ist nicht erlaubt.

**§ 8**  
**Pflege und Wartung**

Die Pflege und Wartung der städtischen Sportanlagen obliegt dem Baubetriebshof in Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Bergkamen.

Der zuständige Platzwart, der Nutzer oder sonstige Dritte haben Schäden oder Mängel im Bereich der Sportanlage unverzüglich zu melden.

**§ 9**  
**Sperrung von Sportanlagen**

Ist der Sportplatz aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen, aus pflegerischen Gesichtspunkten oder aufgrund durchzuführender Reparaturen vorübergehend ganz oder teilweise nicht nutzbar, wird er durch das Schulverwaltungs- und Sportamt für die Dauer der Beeinträchtigung für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt. Die „Regelung über die Bespielbarkeit der Sportplätze“ in der Stadt Bergkamen ist zu beachten.

Die Pflege und Wartung der städtischen Sportanlagen obliegt dem Baubetriebshof in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport der Stadt Bergkamen. Verträge mit Bergkamener Sportvereinen über die eigenverantwortliche Nutzung von Sportanlagen finden entsprechende Berücksichtigung.

Ist der Sportplatz aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen, aus pflegerischen Gesichtspunkten oder aufgrund durchzuführender Reparaturen vorübergehend ganz oder teilweise nicht nutzbar, wird er durch das Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport für die Dauer der Beeinträchtigung für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt. Die „Regelung über die Bespielbarkeit der Sportplätze“ in der Stadt Bergkamen ist zu beachten.

**E) Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

**E) Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit\_Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft.





